





Im öffentlichen Raum ist bei der Ausübung der Angelfischerei gemäß § 2 Absatz 1b CoronaSchVO grundsätzlich ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Der Mindestabstand darf unterschritten werden beim Zusammentreffen mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt 5 Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden bzw. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist (§ 2 Absatz 2 Nr. 1a und 2 CoronaSchVO).

In Anlehnung an § 9 Absatz 1 CoronaSchVO ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (z.B. Angelfereinshäuser) einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen unzulässig. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist gemäß § 14 CoronaSchVO bis zum 10.01.2021 untersagt.

Untersagt sind ferner gemäß § 13 CoronaSchVO Veranstaltungen und Versammlungen in Angelfereinen/-vereinsheimen bis zum 10.01.2021. Ausgenommen davon sind Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der Angelferene mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können oder mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus triftigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 11. Januar 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss (§13 Absatz 2 Nr. 3 CoronaSchVO).

Der Erlass weitergehender Schutzmaßnahmen nach § 16 CoronaSchVO bleiben hiervon unberührt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgezeichnet.

Gez.  
Im Auftrag  
Dr. Boeck